

Allgemeine Bedingungen der R+V-Kautionsversicherung für Reiseanbieter (AVB KTV-R)

Fassung 10/2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Sicherheit für den Reisenden/Reisesicherungsfonds	2
1	Was ist abgesichert?	2
2	Was ist nicht abgesichert?	2
3	Ist die Haftung von R+V begrenzt?	2
4	Welche Einwendungen kann R+V erheben?	2
B	Vertragsbedingungen für den Unternehmer	3
5	Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?	3
6	Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?	3
7	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	4
8	Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?	6
9	Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?	6
10	Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?	7
11	Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?	7
12	Was ist zu Sicherheiten zu beachten?	8
13	Welche Laufzeit hat der Absicherungsvertrag und wie wird er beendet?	9
14	Besteht ein Sonderkündigungsrecht?	10
15	Welche Regeln gelten bei und nach Beendigung des Absicherungsvertrags?	10
16	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	11
C	Aufsichtsbehörde	12
17	Wer ist die Aufsichtsbehörde?	12
18	Was ist bei Beschwerden zu beachten?	12

A Sicherheit für den Reisenden/Reisesicherungsfonds

1 Was ist abgesichert?

1.1 Versicherungsumfang

Nach § 651r und § 651w BGB sind einem Reisenden direkte Ansprüche als Sicherheit nachzuweisen. Nach § 6 des Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds (Reisesicherungsfondsgesetz RSG) darf der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Im Versicherungsschein ist beschrieben, welche direkten Ansprüche gegenüber einem Reisenden und/oder welche Sicherheit gegenüber dem Reisesicherungsfonds R+V als Absicherer aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Kautionsversicherungsvertrags, im folgenden Absicherungsvertrag genannt, übernimmt.

1.2 Gleichstellung von Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz

Soweit übernommen, stehen bei diesen direkten Ansprüchen und/oder dieser Sicherheit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse der Zahlungsunfähigkeit gleich.

2 Was ist nicht abgesichert?

2.1 Ausschluss der Haftung

R+V übernimmt keine Haftung als Absicherer für Ansprüche von Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds, wenn Sie als Vermittler eine Absicherung nach § 651v BGB zu stellen haben. Das wäre der Fall, wenn Sie die Reise eines Reiseveranstalters vermitteln, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

3 Ist die Haftung von R+V begrenzt?

3.1 Begrenzung der Haftung nach §§ 651r und 651w BGB

Vereinbart ist, dass R+V die eigene Einstandspflicht gegenüber einem Reisenden auf 1 Million Euro für jede Insolvenz Ihrerseits begrenzt, wenn Ihr Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro nicht erreicht hat. Nach § 651r Absatz 3 Satz 4 BGB gilt dabei zugleich: Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden Leistungen den Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

Als Umsatz für die Zulässigkeit der Haftungsbegrenzung gegenüber einem Reisenden und deren Ermittlung gilt dabei der Umsatz ohne Umsatzsteuer, den Sie innerhalb eines Geschäftsjahres

1. mit Pauschalreisen erzielen, soweit sie vor ihrer Beendigung von den Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen,
2. mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB erzielen, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von den Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, und
3. dadurch erzielen, dass Sie nach § 651w Absatz 3 Satz 1 BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennehmen, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

3.2 Umfang der Haftung gegenüber dem Reisesicherungsfonds

Umfang und Begrenzung der Haftung aus der Sicherheit gegenüber dem Reisesicherungsfonds sind im Versicherungsschein beschrieben.

4 Welche Einwendungen kann R+V erheben?

4.1 Einwendungen gegenüber den Reisenden

R+V kann sich gegenüber dem Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds nicht auf Einwendungen aus diesem Absicherungsvertrag berufen.

Auf die Vertragsbeendigung kann sich R+V gegenüber

- einem Reisenden berufen, es sei denn, dies ist dem Reisenden gegenüber nach § 651r Absatz 4 Satz 2 oder nach § 651w Absatz 1 Satz 4 BGB ausgeschlossen.
- dem Reisesicherungsfonds berufen, es sei denn, dies ist R+V nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3b) RSG verwehrt.

4.2 **Verschaffung des direkten Anspruchs; Leistung nur an den Reisenden**

Um dem einzelnen Reisenden den gesetzlich geforderten direkten Anspruch zu verschaffen und/oder für den Reisesicherungsfonds Sicherheit zu stellen und dazu unmittelbar zur Forderung der Leistung zu berechtigen, gilt klarstellend:

- Leistungen aus diesem Absicherungsvertrag werden nur an den Reisenden und/oder den Reisesicherungsfonds erbracht, ohne dass es dazu Ihrer Zustimmung bedarf.
- Es besteht für Sie kein Anspruch auf Übermittlung eines Versicherungsscheins an den Reisenden oder den Reisesicherungsfonds.
- Der Reisende bzw. der Reisesicherungsfonds kann über seine Ansprüche allein verfügen und diese allein gerichtlich geltend machen.
- Sie haben keine Verfügungsrechte über die einem Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds zustehenden direkten Ansprüche.

B Vertragsbedingungen für den Unternehmer

5 Was regeln die Vertragsbedingungen für den Unternehmer?

Die Regelungen in Teil B dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf den Absicherungsvertrag zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und R+V als Absicherer; sie haben keine Auswirkung auf die Rechtsbeziehung mit einem Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds.

6 Wann und wie werden Sicherungsscheine ausgestellt?

6.1 Ausgabe, Layout, Inhalt und Befristung

6.1.1 R+V stellt Ihnen Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Reisenden, nicht aber gegenüber dem Reisesicherungsfonds, bereit. Der Download der Datei-Vorlage ist über das R+V-Kreditportal möglich.

6.1.2 Die Datei-Vorlagen für Sicherungsscheine werden als „PDF“- oder „JPEG“-Datei zur Verfügung gestellt und haben das Papier-Format

- DIN A 4 hoch oder
- 1/3 DIN A 4 Streifenformat quer.

Über das Layout entscheidet R+V allein.

6.1.3 Die Datei-Vorlagen folgen nur dem Inhalt des gesetzlichen Musters, wobei zu den danach möglichen Gestaltungsvarianten gilt:

- Anstelle der Angaben „Namen des Reisenden“, der Bezeichnung des Reisenden und der Formulierung „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder der „Buchungsnummer“ wird immer nur eingefügt: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“
- Bei der Datei-Vorlage für einen Sicherungsschein zur Pauschalreise, wird statt der Formulierung „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ die Worte „der/des“ und dann Ihre Unternehmensbezeichnung sowie Ihre Anschrift eingefügt.
- Der im gesetzlichen Muster vorgesehene Absatz zur Begrenzung der Haftung entfällt nicht; es gilt die Vereinbarung der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 3.1.

6.1.4 R+V ist berechtigt, den Sicherungsschein entsprechend dem Muster für einen Sicherungsschein nach Artikel 252 EGBGB zu befristen. Die mögliche und von R+V bestimmte Länge der Frist beträgt mindestens eine Woche und maximal zwei Jahre.

6.2 Änderungsverbot, Verbot der Weitergabe und Nutzungsverbot

Sie sind nicht berechtigt,

- eine von R+V zur Verfügung gestellte Vorlage, und/oder einen einzelnen, auf R+V bezogenen, Sicherungsschein im Text oder im Layout zu ändern. Davon ausgenommen sind nur Textstellen, an denen Einfügungen durch Sie ausdrücklich, z. B. bei einem Eingabefeld, erlaubt sind,
- solche Vorlage und/oder Sicherungsscheine an Dritte, außer zum vertragsgemäßen Gebrauch, d. h. an Reisende, weiterzugeben, oder
- Vorlagen und/oder Sicherungsscheine, die auf R+V bezogen sind zu verwenden, wenn Sie diese nicht von R+V oder einem Dritten, der im Auftrag von R+V handelt, zum Zweck der Vertragsdurchführung erhalten haben.

6.3 Voraussetzungen zur Übernahme von Sicherungsscheinen

Die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheine oder von Sicherungsscheinen selbst setzt voraus, dass Sie

- dazu einen Auftrag in der von R+V benannten Weise erteilt,
- den geschuldeten Beitrag oder die geschuldete Vorauszahlung gezahlt,
- Ihre Zustimmung zur Meldung in ein öffentlich einsehbares Register erklärt und diese nicht widerrufen sowie
- die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt haben, und außerdem
- die Bonitätsprüfung über Sie zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das im Zeitpunkt der Übernahme eines Sicherungsscheins noch fortbesteht und
- der Absicherungsvertrag nicht beendet ist.

6.4 Ablehnung der Übernahme aus wichtigem Grund

R+V darf die Überlassung von Vorlagen für Sicherungsscheine oder von Sicherungsscheinen selbst aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen gegenüber R+V oder gegenüber einem Reisenden nicht nachkommen,
- R+V von einem Ihrer Reisenden wegen des übernommenen Direktanspruchs in Anspruch genommen wird oder
- Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bei Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat oder
- Sie gegen das Änderungs-, Weitergabe- und/oder Nutzungsverbot nach Ziffer 6.2 verstoßen haben.

7 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

7.1 Beitragsberechnung

Der Beitrag berechnet sich,

- bei Absicherung nach §§ 651r und/oder § 651w BGB, für jede Versicherungsperiode aus dem beitragsrelevanten Umsatz multipliziert mit dem jeweils gültigen Beitragssatz, und
- bei Absicherung nach § 6 RSG, für jede Versicherungsperiode aus der Höhe der zu übernehmenden Sicherheit multipliziert mit dem gültigen Beitragssatz.

Die erste Versicherungsperiode beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt mit dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn und endet am letzten Tag des gleichen Kalenderjahres (Rumpffjahr). Danach entspricht die Versicherungsperiode der Vertragszeit von einem Jahr. Für das erste Rumpffjahr wird der erste Beitrag zeitanteilig mit dem Monat zu 30 Tagen und dem Jahr zu 360 Tagen berechnet.

Haftet R+V wegen paralleler Absicherung nach §§ 651r und/oder § 651w BGB gegenüber Reisenden und nach § 6 RSG gegenüber dem Reisesicherungsfonds, so werden die Beitragsanteile zunächst einzeln berechnet und ergeben dann addiert den Beitrag.

7.1.1 Beitragsrelevanter Umsatz

Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich aus der Summe der Umsätze des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres Ihres Unternehmens, ohne Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz, die Sie

1. mit Pauschalreisen erzielt haben, soweit sie vor ihrer Beendigung von den Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen, und
2. mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB erzielt haben, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von den Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, und
3. dadurch erzielt haben, dass Sie nach § 651w Absatz 3 Satz 1 BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennehmen, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

Wenn Sie für das laufende oder künftige Geschäftsjahr einen gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr erheblich abweichenden Umsatz erwarten, können wir in diesem Fall statt des Umsatzes des dem laufenden Vertragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres den prognostizierten Umsatz für das laufende Geschäftsjahr der Beitragsberechnung zugrunde legen. Eine erhebliche Abweichung liegt bei einer Änderung von mindestens 20% vor.

7.2 Umsatzmeldung Beitragsanpassung

Die nachfolgenden Regeln zur Umsatzmeldung und Annahme eines erhöhten Umsatzes bei unterlassener Meldung beziehen sich nur auf die Bemessung des Umsatzes zur Berechnung des Beitrags. Der danach berechnete beitragsrelevante Umsatz begründet keinen Anspruch für einen Reisenden oder den Reisesicherungsfonds, der über den gesetzlichen Absicherungsumfang hinausgeht.

7.2.1 Umsatzmeldung bei Absicherung nach §§ 651r und 651w BGB

Hierzu reichen Sie uns jährlich, binnen zwei Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, Ihre Umsatzmeldung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit den Angaben ein, die zu Berechnung des Beitrags erforderlich sind. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

7.2.2 Umsatzmeldung bei Absicherung nach § 6 RSG

Hierzu reichen Sie uns zum gleichen Zeitpunkt wie zur Meldung an den Reisesicherungsfonds über die Bemessung der Sicherheit nach § 6 RSG Ihre Umsatzmeldung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit den Angaben zur Festsetzung der Höhe der Sicherheit durch den Reisesicherungsfonds ein, die zu Berechnung des Beitrags erforderlich sind.

7.2.3 Beitragsanpassung bei unterlassener Umsatzmeldung

Unterlassen Sie trotz Erinnerung eine oder beide der vorgenannten Meldungen, kann R+V zur Beitragsberechnung für das Versicherungsjahr, dessen Beitrag aus der unterbliebenen Meldung hätte berechnet werden sollen, einen gegenüber dem Vorjahr um 20 % erhöhten beitragsrelevanten Umsatz zugrunde legen.

7.3 Fälligkeit des Beitrags; Erst- und Folgebeitrag

7.3.1 Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

7.3.2 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten der folgenden Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7.4 Verzug, Folgen

7.4.1 Lastschriftmandat

Haben Sie R+V ein Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von R+V erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

7.4.2 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart und kommen Sie mit einer Rate in Verzug, wird der ausstehende Betrag sofort fällig.

7.4.3 Nicht rechtzeitige Zahlung

Da es sich bei dem Absicherungsvertrag um einen gewerblichen Kautionsversicherungsvertrag zum Schutz des Reisenden und/oder als Sicherheit für den Reisesicherungsfonds handelt, gilt für die nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrags:

- Wird der Erst-, Folge- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug. Sie haben dann an R+V Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und den weiteren Verzugsschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.
- R+V kann auch aus wichtigem Grund kündigen, Ziffer 13.2.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgebeitrag gelten nicht.

8 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

Um den Schutz des Reisenden durch den Absicherungsvertrag sicherzustellen, werden die Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten und den Folgen bei einem Verstoß dagegen wie folgt angepasst:

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

8.1.1 Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung R+V alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen R+V in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme R+V Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

8.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss von R+V Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

8.1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Folgen bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben über gefahrerhebliche Umstände

8.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen R+V, den Absicherungsvertrag zu kündigen.

8.2.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Kann R+V nicht kündigen, weil R+V den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen von R+V rückwirkend Vertragsbestandteil.
Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

8.2.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt R+V die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von R+V fristlos in Textform kündigen.

8.3 Frist zur Geltendmachung

8.3.1 R+V muss die ihr nach Ziffer 8.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat R+V die Umstände anzugeben, auf die R+V die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem R+V von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von R+V geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

8.3.2 R+V kann sich auf die in Ziffer 8.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9 Was passiert bei einer Gefahrerhöhung?

Um den Schutz des Reisenden sicherzustellen, werden die Regeln zur Gefahrerhöhung und deren Folgen nach dem Versicherungsvertragsgesetz wie folgt angepasst:

Sie sind nicht berechtigt, nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung von R+V vorzunehmen oder zu gestatten.

Erkennen Sie eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von Ihrem Willen ein, haben Sie dies R+V unverzüglich anzuzeigen.

- a) R+V ist berechtigt nach eigener Wahl
 - i. den Vertrag zu kündigen oder
 - ii. ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen (gilt für Ziffer 7.2 entsprechend). Haben Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Kündigung fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen werden.
- b) R+V kann die Rechte nach Buchstabe a) nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

10 Welche Auskünfte und Informationen braucht R+V?

R+V übernimmt gegenüber dem Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds die Haftung aufgrund Ihrer Bonität. Daher ist für den Absicherungsvertrag die laufende Information über Ihre wirtschaftliche Situation das entscheidende Merkmal der Zusammenarbeit.

10.1 Wann und worüber muss ohne Aufforderung informiert werden?

10.1.1 Für die Bonitätsprüfung wesentliche Änderungen

Sie unterrichten R+V unaufgefordert über alle Ihnen bekannten, wesentlichen Änderungen zu Ihrem Unternehmen, die für die Bonität und Umsatzentwicklung maßgeblichen Umstände, insbesondere wenn sie für die Durchführung der Kautionsversicherung von Bedeutung sind.

10.1.2 Wesentliche Änderungen

Als wesentliche Änderung ist es z.B. anzusehen, wenn im Fall der Kautionsversicherung mit Absicherung für Reisende Umstände vorliegen oder es wahrscheinlich werden lassen, die eine Absicherung über den Reisesicherungsfonds begründen. Dies ist in Bezug auf den Absicherungsvertrag mit R+V bereits anzunehmen, wenn bei Haftungsbegrenzung nach Ziffer 2.2, der Umsatz nach Ziffer 2.3 von 3 Millionen Euro erreicht oder innerhalb der Vertragszeit infolge der Umsatzentwicklung Ihres Unternehmens voraussichtlich erreichen oder übersteigen wird.

In allen anderen Fällen, wenn der Umsatz 10 Millionen Euro erreicht oder voraussichtlich innerhalb Vertragszeit infolge der Umsatzentwicklung Ihres Unternehmens erreichen oder übersteigen wird.

10.1.3 Vorlage der Umsatzmeldung, Frist

Sie teilen uns zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 7.2.1 die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weisen diese jederzeit auch auf Aufforderung nach.

10.1.4 Vorlage von Jahresabschlüssen und Prüfberichten

Sie legen R+V auf Anforderung unverzüglich Ihren Jahresabschluss mit etwaigen Prüfberichten vor. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem von R+V festgelegten Termin nicht fertig gestellt sein, stellen Sie R+V auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung. Der Jahresabschluss ist dann nachzureichen.

10.1.5 Einräumung von Sicherheiten am Vermögen

Sie werden R+V unterrichten, sofern Sie beabsichtigen, einem Dritten Sicherheit an Ihrem Vermögen einzuräumen. Solche Sicherheiten sind z. B. Belastung eines Grundstücks, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung.

11 Was geschieht bei Inanspruchnahmen durch Reisende?

11.1 Erstattungspflichten des Versicherungsnehmers

Sie haben die von R+V zur Erfüllung des direkten Anspruchs gegenüber Reisenden nach §§ 651r und 651w BGB und/oder des dem Reisesicherungsfonds zustehenden unmittelbaren Forderungsrechts nach § 6 RSG gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

11.1.1 Dies sind bei einem direkten Anspruch für Reisende z. B.

- Erstattungen des Reisepreises, wenn Reiseleistungen wegen Ihrer Zahlungsunfähigkeit ausfallen,
- wenn Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommen, deren Entgeltforderungen Sie nicht erfüllt haben oder
- wenn der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden umfasst, der Aufwand der vereinbarten Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung und
- auch der Aufwand, der dadurch entsteht, dass R+V aufgrund eines Angebots an den Reisenden als Absicherer eine Pauschalreise fortsetzt (§ 651r Absatz 3 Satz 1 BGB) oder Reiseleistungen erbringt (§ 651w Absatz 3 Satz 4 BGB in Verbindung mit § 651r Absatz 3 Satz 1 BGB).
- Bei der Sicherheit für den Reisesicherungsfonds sind dies Leistungen von R+V wegen der vom Reisesicherungsfonds geltend gemachten Ansprüche in Zusammenhang mit einem Absicherungsvertrag zwischen Ihnen und dem Reisesicherungsfonds.

- 11.1.2 Ebenso haben Sie R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme ergebenden, Aufwand zu ersetzen. Dazu gehören auch die erforderlichen und angemessenen Kosten zur Feststellung der Zahlungs- und/oder Leistungspflicht, die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.
- 11.1.3 Zahlungen, die R+V aufgrund einer Inanspruchnahme geleistet hat, sind ab der Zahlung bis zur Erstattung durch Sie mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 11.2 Auskunftspflicht**
Sie erteilen R+V unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich ist. Belege haben Sie vorzulegen, wenn Ihnen die Beschaffung zumutbar ist. Die Kosten der Auskunft und der Vorlage von Belegen tragen Sie.
- 11.3 Einwendungs- und Einredeverzicht bei Ansprüchen nach §§ 651r und 651w BGB**
Wegen der Eilbedürftigkeit von Leistungen und Maßnahmen als Absicherer nach §§ 651r und 651w BGB verzichten Sie, jedoch nur mit Wirkung gegenüber R+V, auf alle Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der von R+V als Absicherer gemachten Aufwendungen.
- 11.4 Einwendungs- und Einredeverzicht bei Ansprüchen des Reisesicherungsfonds**
R+V unterrichtet Sie von der Inanspruchnahme durch den Reisesicherungsfonds. R+V kann Sie unter angemessener Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen gegen den Reisesicherungsfonds einzuleiten.
R+V darf Leistungen an den Reisesicherungsfonds erbringen, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen Sie besteht oder Ihnen Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern
- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
 - Sie der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind oder
 - die zur Abwehr der Inanspruchnahme von Ihnen ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.
- Sie verzichten mit Wirkung nur gegenüber R+V und im Hinblick auf die von R+V gemachten Aufwände auf alle Einreden oder Einwendungen gegen die vom Reisesicherungsfonds geltend gemachten Ansprüche.

12 Was ist zu Sicherheiten zu beachten?

- 12.1 Sicherheitenvereinbarung**
Wenn Sie eine Sicherheit stellen müssen, ist deren vereinbarte Höhe maßgeblich. Ansprüche von R+V werden nicht durch den nominalen Betrag oder den tatsächlichen Wert einer Sicherheit begrenzt.
- 12.2 Freigabe von Sicherheiten**
R+V gibt eine Sicherheit ganz oder teilweise frei, wenn und soweit keine besicherten Ansprüche mehr bestehen oder künftig entstehen können. Die Freigabe erfolgt maximal in der noch verbliebenen Höhe der Sicherheit. Sind mehrere Sicherheiten vorhanden, entscheidet R+V nach billigem Ermessen, welche Sicherheit in welcher Höhe freigegeben wird.
- 12.3 Verwertung einer Sicherheit**
R+V entscheidet, ob und in welcher Reihenfolge sie Sicherheiten verwertet. Dabei wird R+V auf Ihre berechtigten Belange und die eines Sicherungsgebers, der für Sie Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
R+V ist nicht verpflichtet, vor der Verwertung einer Sicherheit Sie oder eine andere Person, gegen die Ansprüche, z. B. Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche bestehen, in Anspruch zu nehmen.

12.4 **Pflicht zur Stellung weiterer Sicherheiten**

Hat R+V zunächst nicht verlangt, dass Sicherheiten bestellt oder bestehende Sicherheiten verstärkt werden, so kann sie das auch später fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten gilt auch für bedingte Ansprüche, z. B. wegen künftiger Inanspruchnahme des übernommenen Direktanspruchs durch Reisende.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird R+V eine angemessene Frist einräumen.

13 Welche Laufzeit hat der Absicherungsvertrag und wie wird er beendet?

13.1 **Vertragszeit, Vertragende durch ordentliche Kündigung und Zeitablauf**

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum geschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wurde.

13.2 **Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist wird durch die Regelung zur Vertragszeit, ordentlichen Kündigung und Sonderkündigungsrecht nicht eingeschränkt.

Für R+V liegt ein wichtiger Grund vor, wenn R+V die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Belange nicht zumutbar ist. Ein solcher, wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn

- Sie Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Reisenden nicht nachkommen,
- eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erstattung von Ansprüchen oder Freistellung von Ansprüchen gegenüber R+V, auch unter Verwertung einer hierfür gestellten Sicherheit, gefährdet ist,
- Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht haben, die für die Entscheidung von R+V über den Abschluss des Absicherungsvertrags von erheblicher Bedeutung waren, oder
- Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von R+V gesetzten angemessenen Frist nachkommen oder
- gestellte Sicherheiten untergehen oder R+V die Sicherheiten nicht mehr als ausreichend ansieht und Sie der Aufforderung zur Stellung neuer Sicherheiten nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, oder
- Sie den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt haben, und
 - eine Ihnen von R+V bestimmte Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist, und
 - in der Bestimmung der Zahlungsfrist die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und angegeben ist, dass bei Nichtzahlung in der Frist R+V ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Widerruf bei Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten gelten nicht.

14 Besteht ein Sonderkündigungsrecht?

14.1 Vertragshindernis

Sie und/oder R+V können unabhängig voneinander den vorliegenden Absicherungsvertrag kündigen, wenn eine Haftungsbegrenzung nach Ziffer 3 nicht mit Wirkung gegenüber dem Reisenden vereinbart werden darf und/oder eine wesentliche Änderung nach Ziffer 10.1.2 eintritt.

14.2 Beitragsanpassung

Sie können den vorliegenden Absicherungsvertrag auch kündigen, wenn eine Beitragsanpassung erfolgt ist. Die Regelung gilt für eine Beitragsanpassung nach Ziffer 7.2.3 entsprechend.

14.3 Frist

Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.

15 Welche Regeln gelten bei und nach Beendigung des Absicherungsvertrags?

15.1 Herausgabe oder Vernichtung von Vorlagen und Sicherungsscheinen

Nach Beendigung des Absicherungsvertrags sind

- alle Vorlagen, die Sie zur Erstellung von Sicherungsscheinen erhalten haben, so zu vernichten, dass daraus keine Sicherungsscheine mehr erstellt werden können und
- auf R+V bezogene und sich in Ihrem Besitz befindliche Sicherungsscheine, die bei Beendigung des Absicherungsvertrags noch nicht an Reisende ausgegeben waren, zu vernichten oder so unkenntlich zu machen, dass sie nicht mehr als Sicherungsschein verwendbar sind.

Haben Sie Dritten, die nicht Reisende sind, solche Vorlagen und/oder Sicherungsscheine überlassen, müssen Sie diese wieder vereinnahmen und sie entsprechend vernichten bzw. unkenntlich machen; diese Pflicht begründet ohne ausdrückliche Zustimmung von R+V keine Erlaubnis zur Ausgabe von Vorlagen und/oder Sicherungsscheinen an Dritte, soweit diesen nicht ein Anspruch nach §§ 651r und/oder § 651w BGB zustehen kann. Dabei ist die Form der Vorlage oder des Sicherungsscheins, also z. B. ob Datei, Aufdruck oder Ausdruck unerheblich. Die Übernahme der Kosten für Löschung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung und Bestätigung tragen Sie. Sie bestätigen unverzüglich gegenüber R+V, auf deren Verlangen, mindestens in Textform die Löschung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung.

Abwicklung

15.2 Die Beendigung des Absicherungsvertrags hat nur eingeschränkte Wirkung. Das bedeutet, dass Reisende, die vor dem Vertragsende eine Pauschalreise gebucht haben, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags Ansprüche gegen R+V geltend machen können. Entsprechendes gilt für den Reisesicherungsfonds nach § 6 des RSG. Daher muss der Absicherungsvertrag abgewickelt werden. Die Abwicklung beginnt mit Beendigung des Absicherungsvertrags, z. B. mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder aus sonstigen Gründen. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche von Ihnen und R+V aus dem Absicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Sicherheit gegenüber Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds erledigt sind.

Weitergeltende Vertragsbestimmungen

15.2.1 Die Bedingungen des Absicherungsvertrags gelten daher mit dem Zweck und bis zum Ende der Abwicklung fort. Die Abwicklung des Absicherungsvertrags begründet aber ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine Sicherheit mehr gegenüber solchen Reisenden oder dem Reisesicherungsfonds, denen sich R+V gegenüber auf die Beendigung des Absicherungsvertrags berufen kann.
Gestellte Sicherheiten werden nicht ausgetauscht.

- 15.2.2 Berechnung des relevanten Umsatzes während der Abwicklung
Die Bestimmungen zum Beitrag bestehen entsprechend, insbesondere zu den Abrechnungszeiträumen entsprechend der Versicherungsperioden, mit der Änderung fort, dass als beitragsrelevanter Umsatz
- nur die von Ihnen nach Beendigung des Absicherungsvertrags entgegengenommenen Beträge anzusetzen sind, für die R+V haftet, weil sich R+V gegenüber dem Reisenden nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags berufen kann und/oder
 - der Anteil der Sicherheit nach § 6 RSG, für die R+V gegenüber dem Reisesicherungsfonds noch haftet, da R+V sich diesem gegenüber nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags berufen kann.

15.3 Rückvergütung

Bei Abschluss der Abwicklung wird der Beitrag zeitanteilig abgerechnet. Ergibt sich bei Beendigung des Absicherungsvertrags wegen des Übergangs von der Berechnung des beitragsrelevanten Umsatzes nach Ziffer 7.1.1 und nach Ziffer 15.2.2 eine Überzahlung zu Ihren Gunsten, erfolgt die Rückvergütung zeitanteilig. Ist ein Mindestbeitrag vereinbart, so wird nur der darüberhinausgehende Betrag erstattet. Für die zeitanteilige Berechnung wird der Monat zu 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen veranschlagt.

16 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- 16.1 **Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Hauptverwaltung, Vertragssprache, Notwendige Form**
Alle von Ihnen gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Hauptverwaltung ist am Sitz der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Die Vertragssprache ist Deutsch. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie wenigstens in Textform in einem Nachtrag festgelegt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 16.2 **Aufrechnung**
Sie können gegenüber einem Anspruch der R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 16.3 **Haftungsbeschränkung**
R+V haftet
- außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- 16.4 **Dies schränkt die Verpflichtung aus dem von R+V übernommenen direkten Anspruch gegenüber dem Reisenden und/oder dem Reisesicherungsfonds nicht ein.**
Geltende Vertragswährung ist der Euro.
- 16.5 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl für Sie als Versicherungsnehmer**
Auf den Absicherungsvertrag, den hieraus entstehenden sowie damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Rechtsverhältnissen zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und R+V gilt, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiesbaden ist und das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewandt wird.

C Aufsichtsbehörde

17 Wer ist die Aufsichtsbehörde?

Aufsichtsbehörde für die R+V ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

18 Was ist bei Beschwerden zu beachten?

18.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

18.2 Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sofern Sie Verbraucher sind, können Sie bei Beschwerden auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000,

E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de